

BREITBANDBAUVERTRAG

zwischen

nachstehend Auftraggeber-/in oder Stadt Rheda-Wiedenbrück genannt

Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

und

Greenfiber Netz & Management GmbH

Mönckebergstr. 19
20095 Hamburg

(nachstehend TK-Unternehmen oder Auftragnehmer genannt)

oder gemeinsam auch Vertragsparteien genannt

kommt der nachstehende Vertrag zustande:

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist strafbar. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.



PRÄAMBEL

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung bei den öffentlichen Bildungseinrichtungen und macht die Schaffung von Internetzugängen mit wesentlich höheren Anbindungsgeschwindigkeiten als in der bislang vorhandenen Grundversorgung notwendig. Insofern verfolgt die Stadt Rheda-Wiedenbrück das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in Rheda-Wiedenbrück voranzutreiben.

Ziel des Ausbauprojekts ist es, dass an den in der Leistungsbeschreibung genannten Schulen zuverlässig NGA-Bandbreiten nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung beider Parteien ist eine möglichst schnelle Umsetzung des vereinbarten Breitbandausbaus. Nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens veröffentlichte die Stadt Rheda-Wiedenbrück am 09.04.2020 ein Auswahlverfahren zur Herstellung und zum Betrieb einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung an Schulen im Stadtgebiet.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 03.07.2019 beim Bund einen Antrag auf eine Förderung eines Ausbauprojektes nach der Richtlinie „Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid vom 08.10.2019 eine Förderung in vorläufiger Höhe von Euro bewilligt erhalten. Am 12.07.2021 erging der endgültige Förderbescheid des Bundes. Nach diesem hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück die ihr auferlegten Pflichten auf das TK-Unternehmen zu übertragen, ohne allerdings vom Bund aus der Haftung für die Erfüllung der übertragenen Pflichten entlassen zu werden.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 19.11.2019 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid am 16.12.2019 eine Förderung vorläufig bewilligt erhalten. Der endgültige Förderbescheid des Landes erging am 03.08.2021.

Das TK-Unternehmen ist im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählt worden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück und das TK-Unternehmen treffen unter Berücksichtigung dieser Vorbemerkung daher die nachfolgenden Regelungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand.....5

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung10

§ 3 Finanzierungsart, Verwendungszweck, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum11

§ 4 Auszahlung der Zuwendung12

§ 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung13

§ 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung14

§ 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene.....15

§ 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten18

§ 9 Rückforderungen22

§ 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen23

§ 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten24

§ 12 Kündigungsrecht, Rücktritt, Inkrafttreten24

§ 13 Haftung, Freistellung27

§ 14 Haftpflichtversicherung28

§ 15 Sicherheiten28

§ 16 Vertragsstrafe29

§ 17 Besondere Hinweise29

§ 18 Endschafftsregelung30

§ 19 Schlussbestimmungen.....31

§ 1

VERTRAGSGRUNDLAGEN / VERTRAGSGEGEN- STAND

- 1.1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück an das TK-Unternehmen zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung von Breitbandanschlüssen (d.h. Planung, Errichtung und der Betrieb eines NGA-Netzes im Erschließungsgebiet durch das TK-Unternehmen) für die in der **Anlage 3** bezeichneten Schulen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen. Das Netz muss geeignet sein, die Qualitäts- und Leistungsanforderungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Die Umsetzung dieser Anforderungen, insbesondere Inhalt und Umfang der vom TK-Unternehmen konkret zu erbringenden Leistung, ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen.

Das TK-Unternehmen hat mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder von ihr benannten Dritten und den Bewilligungsbehörden vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und kooperativ zum Gelingen der geförderten Maßnahme beizutragen. Das TK-Unternehmen hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück in jeder Phase der Vertragsdurchführung unverzüglich darauf hinzuweisen und zu begründen, wenn sich einzelne der von ihm übernommenen Ausführungs-, Dokumentations-, Nachweis-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder sonstigen Pflichten aus technischen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zweckentsprechend erfüllen lassen bzw. wenn zur ordentlichen Pflichterfüllung zusätzliche Maßnahmen oder Erklärungen, sei es der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Bewilligungsbehörden oder Dritter, erforderlich sein oder werden sollten. Hierzu gehören regelmäßige Baubesprechungen, dessen Intervall von der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder von ihr benannten Dritten festgelegt wird. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich ferner zur Erfüllung etwaiger zusätzlicher Anforderungen, die sich aus der Erfolgskontrolle des Breitbandförderprogramms des Bundes ergeben. Das TK-Unternehmen hat im Vorfeld des Maßnahmenbeginns ihre Ausführungsplanung auf Wunsch der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit dieser abzustimmen. Einen Beteiligungswunsch hat das TK-Unternehmen im Vorfeld abzufragen.

- 1.2. Der Investitionskostenzuschuss wird auf der Grundlage der folgenden Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt wie sie im finalen Zuwendungsbescheid gefasst sind (im Folgenden: „Rechtsgrundlagen“): Sollten sich weitere Regelungen ergeben, können diese einbezogen werden.
- Finaler Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch den Projektträger ateneKOM GmbH, an die Stadt Rheda-Wiedenbrück über Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 12.07.2021 („Endgültiger Förderbescheid des Bundes“);
 - Besondere Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Breitband“)
 - Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015, 1. Überarbeitung vom 15.11.2018 („Förderrichtlinie des Bundes“)

-
- Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-RR“);
 - Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, ABl. C 25 vom 26.01.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30, („EU-Leitlinien“);
 - Bundshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („AN-Best-GK“);
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („AN-Best-P“);
 - GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes, Version 4.0 vom 01.08.2018 („GIS-Nebenbestimmungen“);
 - Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur, Version 4.1 vom 02.04.2019;
 - Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu der Förderrichtlinie des Bundes, Version 2.0 vom 01.08.2018 („Merkblatt zur Dokumentation“);
 - Hinweisblatt des Bundes zur Mittelanforderung für Material auf Vorrat;
 - Merkblatt des Bundes für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
 - Finaler Zuwendungsbescheid des Landes NW – Bezirksregierung Detmold vom 03.08.2021 („Endgültiger Förderbescheid des Landes“);
 - Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie i. d. F. vom 10.03.2016 / IV A 2 31 – 01 („Förderrichtlinie des Landes“).
 - „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2018 i. V. m. mit §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
 - Rd. Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 – IR 12.02.02

Der vorliegende Zuwendungsvertrag hat folgende Vertragsbestandteile in folgender Reihen- und Rangfolge, mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Anlagenkonvolut 1 diesem Vertrag für den Fall des Widerspruchs vorgehen:

- Vorliegender Vertrag;

- Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, Anlagenkonvolut 1;
 - Realisierungs-, Meilenstein- und Zahlungsplan vom 07.02.2021, Anlage 2;
 - Ausschreibungsunterlage vom 09.04.2020, Anlage 3;
 - Angebot des TK-Unternehmens vom 17.09.2020, zuletzt angepasst mit Schreiben vom 02.07.2021 (Verlängerung Bindefrist), 21.05.2021 (Korrektur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung), 29.03.2021 (Beantwortung Nachfragen ateneKOM), nebst Anlagen, Anlagenkonvolut 4;
 - Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, Anlage 5.
- 1.3. Das TK-Unternehmen hat die Vorgaben der in den vorstehenden Ziffern genannten Dokumente und Regelungen in eigener Verantwortung zu beachten und umzusetzen, soweit diese Vorgaben den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes durch das TK-Unternehmen betreffen und durch das TK-Unternehmen auch erbracht werden können. Dies gilt auch dann, wenn diese in den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht vollständig erneut genannt bzw. im Einzelnen aufgegriffen werden. Insbesondere hat das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten im weiteren Projektverlauf GIS-Layer entsprechend den förderrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. den Anforderungen der Fördergeber zur Verfügung zu stellen, wobei das TK-Unternehmen die Anforderungen des Fördergebers und dessen Verständnis der förderrechtlichen Rahmenbedingungen im Wege direkter Kontaktaufnahmen mit dem Fördergeber ermittelt. Die Stadt wird das TK-Unternehmen nach Vertragsschluss informieren, welche GIS-Daten konkret ihrem Antrag auf Erlass des endgültigen Bundes-/Landesförderbescheides zugrunde gelegt wurden. Das TK-Unternehmen hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Fördermittelgeber, die auf der Verletzung der Vorschriften aus diesem Vertrag beruhen, umfassend nach Ziffer 13.6 dieses Vertrages freizustellen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück geltend macht. Von dem TK-Unternehmen in Erfüllung der vorgenannten Freistellungsverpflichtung geleistete Zahlungen an Dritte schließen nicht das Recht der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus, zu viel geleistete Ausgleichszahlungen im Zuge des Rückforderungsmechanismus der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß § 9 dieses Vertrages zurückzufordern. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück behält sich vor, etwaige Erstattungsansprüche an den Zuwendungsgeber Bund und Zuwendungsgeber Land auf dessen Verlangen hin abzutreten. Hierzu erklärt das TK-Unternehmen bereits jetzt seine Zustimmung.
- 1.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vereinbaren, alles Erforderliche und Angemessene zu unternehmen, um die Ziele dieser Fördermaßnahmen gemeinsam zu erreichen. Hierzu werden sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer vertraglichen Mitwirkung soweit erforderlich gegenseitig unterstützen.
- 1.5. Ansprechpartner
- Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen:

Kontaktdaten	Ansprechpartner Stadt Rheda- Vertreter Wiedenbrück	
Name:	[REDACTED]	
Position:	[REDACTED]	
Organisationseinheit:	Fachbereich Immobilienmanage- ment	Fachbereich Immobilienmanage- ment
Telefonnummer:	[REDACTED]	
Faxnummer:	[REDACTED]	
E-Mail:	[REDACTED]	
Anschrift:	Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück	Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück

Kontaktdaten	Ansprechpartner TK-Unterneh- Vertreter men	
Name:	[REDACTED]	
Position:	[REDACTED]	
Organisationseinheit:	[REDACTED]	
Telefonnummer:	[REDACTED]	
Faxnummer:	[REDACTED]	
E-Mail:	[REDACTED]	
Anschrift:	[REDACTED]	

Das Auswechseln dieser zentralen Ansprechpartner ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.

- 1.6. Das TK-Unternehmen erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vom Netzbetreiber neu zu errichtende Infrastruktur in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück bzw. zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB mit dem Grund und Boden verbunden wird.
- 1.7. Das TK-Unternehmen hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vorbereitung und Realisierung des nach diesem Vertrag, insbesondere nach den in Ziffer 1.2 genannten Rechtsgrundlagen und Anlagen, geschuldeten Ausbaus notwendig sind. Die Leistung gilt dementsprechend erst dann als vertragsgemäß erbracht, wenn das Netz vollständig den in den genannten Dokumenten vorgesehenen Ausbau- und Ausstattungsstand erreicht hat und voll funktionsfähig ist. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist in die Netzplanung einzubeziehen.
- 1.8. Im Rahmen der Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen muss eine Versorgung für die vertragsgegenständlichen Schulen mit jeweils mindestens 1.000 Mbit/s im Down- und Upload (nachfolgend „Versorgungsziel“ genannt) gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Versorgungsziele sind gemäß den Angeboten des TK-Unternehmens vom 17.09.2020 zur Erschließung des Projektgebiets zu erfüllen. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Durch die Ausbaumaßnahme sollen möglichst konvergente Netze entstehen, die auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden können. Bereits vorhandene und für das Vorhaben geeignete Infrastrukturen sind soweit rechtlich und technisch möglich einzubeziehen. Im Übrigen gelten die endgültigen Förderbescheide des Bundes und des Landes.

- 1.9. Hinsichtlich der Zielversorgung sind die Anforderungen aus dem Messkonzept des Bundes, welches Bestandteil dieses Vertrages ist und anhand dessen die Leistungsfähigkeit des Netzes überprüft wird, zwingend einzuhalten. Die Leistung gilt dementsprechend erst dann als vertragsgemäß erbracht, wenn die zu erschließenden Anschlüsse den diesem Konzept entsprechenden Leistungsstand erreicht haben. Die Versorgungsziele sind unabhängig von der eingesetzten Technologie zur Erschließung des Projektgebiets zu erfüllen.
- 1.10. Jede Adresse des Zuwendungsbescheids wird mittels eines Hausanschlusses nach Maßgabe der Anlage 1 ohne zusätzliche Kosten für den Eigentümer ausgebaut (FTTB), sofern sich der Eigentümer im Rahmen der Vermarktungsphase zum Ausbau entscheidet. Ein Dienstvertrages bedarf es dazu nicht. Im Übrigen gilt das Angebot des TK-Unternehmens.
- 1.11. Regelung zu Inhouseverkabelung: Keine
- 1.12. Das TK-Unternehmen ist dazu verpflichtet, zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Netzes die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an einen Entstörungsdienst zu gewährleisten.
- 1.13. Die Einholung der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sämtlicher privatrechtlicher Erlaubnisse o.ä. obliegt dem TK-Unternehmen. Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sind durch das TK-Unternehmen unter Beachtung der Ziff. 2 BNBest-Breitband zu vergeben. Eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung ist damit nicht verbunden, sofern die Anlage 1 dies nicht ausdrücklich regelt.
- 1.14. Aus abrechnungstechnischen Gründen sollte das TK-Unternehmen in Absprache mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Wunsch sinnvolle Ausbaubereiche im Vorfeld festlegen, die auch eine Teilabnahme und -abrechnung ermöglichen.
- 1.15. Verletzt das TK-Unternehmen die in diesem Vertrag geregelten Pflichten oder die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß Ziffer 1.2 ergebenden Anforderungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß Ziffer 1.3 i.V.m. Ziffer 13.6 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag. Ansprüche der Stadt Rheda-Wiedenbrück gegen das TK-Unternehmen wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des BGB, soweit dieser Vertrag keine weitergehenden Verpflichtungen begründet.
- 1.16. Das TK-Unternehmen hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann. Das TK-Unternehmen versichert, dass einer seiner Gesellschafter Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist. Das TK-Unternehmen wird durch die betreffenden Gesellschafter im Rahmen dieser Vertragsbeziehung die entsprechenden Anträge für das Erschließungsgebiet über die Erlaubnisse zur Benutzung öffentlicher Wege für die Errichtung von Telekommunikationslinien (gem. §§ 68, 69 TKG) stellen, soweit diese noch erforderlich sind.

- 1.17. Sollten sich im Rahmen der Realisierung Umstände ergeben, die den Inbetriebnahmetermin verzögern, hat der Netzbetreiber die Stadt Rheda-Wiedenbrück hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Verzögerung, zu informieren und den neuen Inbetriebnahmetermin mitzuteilen.
- 1.18. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich darüber hinaus, folgende Vorgaben und Anforderungen bei der Ausführung dieses Vertrages einzuhalten:
- Umsetzung aller Baumaßnahmen nach geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik.
 - Einhaltung der Vorgabe, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.
 - Einrichtung eines Beschwerdemanagements mit einer ganztägig ausreichend besetzten und erreichbaren Hotline sowie einer qualifizierten Rückmeldung auf Anfragen in Textform innerhalb von 48 h nach Erhalt der entsprechenden Anfrage.
 - Sicherstellung ausreichender Kommunikationsmaßnahmen.
 - Ordnungsgemäße Absicherung der Baustellen gem. ZTV-SA.
 - Einrichtung einer fachlich qualifizierten Bauhotline für die Stadt mit einer ausreichend, ganztägig besetzten Hotline (7:00-18:00).
 - Eine deutschsprachige Bauleitung vor Ort.
- 1.19. Ansprüche der Stadt Rheda-Wiedenbrück gegen das TK-Unternehmen wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich, soweit dieser Vertrag diesbezüglich keine Regelungen enthält, nach den Bestimmungen des BGB.

§ 2

ART UND HÖHE DER ZUWENDUNG

- 2.1. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt dem TK-Unternehmen eine zweckgebundene Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von [REDACTED] **Angebot vom 17.09.2020** aus Mitteln der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie aus Haushaltsmitteln des Bundeslandes NRW – im Folgenden Zuwendung genannt – sowie Finanzmitteln der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Form eines Zuschusses (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke für den Aufbau eines NGA-Breitbandnetzes und dessen durchgehenden Betrieb von sieben Jahren zur Verfügung (Zweckbindungsfrist). Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Wirtschaftlichkeitslücke. Sie ist dabei die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs bemessen auf die Zweckbindungsfrist. Die Zweckbindungsfrist für die Zuwendung beträgt volle sieben Jahre. Der Zeitraum der Zweckbindung ergibt sich aus dem endgültigen Förderbescheid des Bundes. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieses Zeitraums nicht für einen anderen Zweck verwendet werden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück zahlt dem TK-Unternehmen nur die im Rahmen der ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fördermittel aus.

- 2.2. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück und das TK-Unternehmen gehen übereinstimmend davon aus, dass die Zuwendung gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.02.2017 (Az.: 2017/0165298) als nicht steuerbarer Umsatz nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich herausstellen, dass entgegen dieser Annahme dennoch Umsatzsteuer anfällt, begründet dies einen Zahlungsausgleich, der durch das TK-Unternehmen vorzunehmen ist.

§ 3

FINANZIERUNGSART, ZUWENDUNGSZWECK, FINANZIERUNGSPLAN, DURCHFÜHRUNGSZEIT- RAUM

- 3.1. Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gewährt. Die Zuwendung gilt als Zuschuss für die Errichtung und den durchgehenden Betrieb der NGA-Breitbandinfrastruktur über volle sieben Jahre. Der Zeitraum der Zweckbindung ergibt sich aus dem endgültigen Förderbescheid des Bundes. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen. Die maximale Höhe der Zuwendung ist auf den in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Betrag begrenzt. Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig, gehen nicht zu Lasten der Stadt Rheda-Wiedenbrück und sind von dem TK-Unternehmen zu tragen.
- 3.2. Verwendungszweck ist die Errichtung und der Betrieb eines NGA-Breitbandnetzes im Ausbaubereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach diesem Vertrag und seinen Anlagen. Vorgabe nach diesem Vertrag ist, im Zielgebiet eine Breitbandversorgung mit einem open access-Zugang gem. der NGA Rahmenrichtlinie und Endkundenprodukte mit Datenübertragungsraten gemäß den Anforderungen der Anlage 3 pro Hausanschlusspunkt während der Zweckbindungsfrist gemäß § 8 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Der genaue Leistungsumfang wird durch das Angebot des TK-Unternehmens konkretisiert, soweit dieser Vertrag keine weitergehenden Verpflichtungen begründet.
- 3.3. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, im Rahmen der Maßnahme bereits vorhandene eigene Infrastrukturen oder Infrastrukturen Dritter mit zu nutzen, soweit dies wirtschaftlich und technisch sinnvoll und möglich sowie förderrechtlich zulässig ist, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung nach diesem Vertrag ist die vom TK-Unternehmen vorkalkulierte und nach Prüfung anerkannte Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Wirtschaftlichkeitslückenberechnung aus dem Angebot des TK-Unternehmens vom 17.09.2020, die Anlage 4 dieses Vertrages ist.

- 3.4. Das TK-Unternehmen hat sämtliche in § 1 geregelten Leistungen innerhalb von 20 Wochen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien und Vorliegen der finalen Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes NRW zu erbringen (im Folgenden: „Gesamtfertigstellungstermin“). Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet die vollständige Errichtung des betriebsbereiten NGA-Netzes, sodass Anschlüsse beauftragt und geschaltet und Endkundenprodukte bereitgestellt und in Betrieb genommen werden können. Das TK-Unternehmen hat Verzögerungen unverzüglich der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu melden, zu begründen und erforderlichenfalls eine aktualisierte Meilensteinplanung vorzulegen. Das TK-Unternehmen hat zu Beginn

der Ausbaumaßnahme einen Bauzeitenplan vorzulegen. Änderungen davon bedürfen der Zustimmung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

- 3.5. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass das TK-Unternehmen Eigentümer der geförderten Infrastruktur wird und die Zuwendung bei vertragsgemäßer Leistungserfüllung nach Maßgabe dieses Vertrages ausgezahlt wird.

§ 4

AUSZAHLUNG DER ZUWENDUNG

- 4.1. Es sind nur Ausgaben für bauliche Erschließungsmaßnahmen und sonstige Leistungen für den vertragsgemäßen Netzaufbau und -betrieb im Ausbaugebiet zuwendungsfähig, die frühestens ab dem Datum des Vertragsabschlusses und innerhalb des Fertigstellungszeitraums gem. Ziffer 3.5 erbracht und getätigt, sowie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Deckung der tatsächlichen Wirtschaftslücke nachgewiesen wurden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück zahlt die Zuwendung in Tranchen aus. Die Auszahlung der Zuwendung ist an die Erreichung der quartalsgenauen Meilensteinplanung gebunden. Die Nachweise über die Erreichung der einzelnen Meilensteine (siehe Ziff. 4.2) hat das TK-Unternehmen daher zwingend bei Erreichung der Meilensteine zu den jeweils angegebenen Terminen zu erstellen und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorzulegen, um eine reibungslose Auszahlung der Bundes- und Landesmittel an die Stadt Rheda-Wiedenbrück und deren Weiterleitung von dort an das TK-Unternehmen zu gewährleisten.
- 4.2. Die Auszahlung der Zuwendung an das TK-Unternehmen ist bei Erreichen der vertragsgemäßen Ausbauziele gemäß § 4.1 und bei Vorlage der erforderlichen Dokumente bzw. Nachweise gemäß den in § 1 genannten Regelungen innerhalb von 15 Arbeitstagen fällig. Das TK-Unternehmen erstellt die erforderlichen Zwischennachweise unter Berücksichtigung der Nr. 4.3.1 BNBest-Breitband und dem Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus aufgeführten Mitteilungs- und Dokumentationspflichten (digitale Fotobelege über die jeweilige Meilensteinerreichung mit entsprechenden GPS-Daten). Danach hat das TK-Unternehmen als Begünstigter der weitergeleiteten Zuwendung diese Anforderungen zu erfüllen und gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch entsprechende Zwischennachweise nachzuweisen. Bei Fälligkeit wird das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine entsprechende Rechnung übersenden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist berechtigt, die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von maximal 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke zunächst nicht vorzunehmen. Die konkrete Höhe des Einbehaltes richtet sich danach, welche Einbehalte von der atene KOM gemäß dem finalen Zuwendungsbescheid und vom Land NRW geltend gemacht werden. Der verbleibende Saldo wird 10 Arbeitstage nachdem die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Fördermittel von der atene KOM ausgezahlt bekommen hat fällig. Für die Abrechnung der Landesmittel gilt diese Regelung analog.
- 4.3. Mehrausgaben für den Abschluss der Maßnahme nach diesem Vertrag, die über die vereinbarte Wirtschaftlichkeitslücke nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages hinausgehen, trägt das TK-Unternehmen.

Verzögert sich die Realisierung des Vorhabens, wird sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück um eine Übertragung der Landes- und Bundesfördermittel auf das Folgejahr bzw. um eine entsprechende Fristverlängerung bemühen, um einen Abruf dieser Mittel zu einem späteren Zeitpunkt als die vorgenannten Abruffristen zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Meilenstein- und Finanzplanung zwischen den Vertragspartnern entsprechend anzupassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern das TK-

Unternehmen diese Verzögerung zu vertreten hat. Der Vergütungsbetrag ist ab dem Tag nach Fälligkeit mit 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich gemäß Nr. 8.4 der ANBest-Gk zu verzinsen.

- 4.4. Unmittelbar nach Herstellung der Breitbandversorgung übersendet das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück unaufgefordert eine Mitteilung über den Abschluss der Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten (Fertigstellungsmittteilung). Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung eine Abnahme der Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Oberflächen durchzuführen. Soweit diese mängelfrei erfolgt, ist die bauliche Fertigstellung erfolgt.
- 4.5. Das TK-Unternehmen hat Verzögerungen unverzüglich der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu melden und erforderlichenfalls unverzüglich eine aktualisierte Meilensteinplanung vorzulegen. Verzögert sich der Gesamtfertigstellungstermin werden sich die Parteien frühestmöglich über notwendige Maßnahmen verständigen, insbesondere auch um eine Abstimmung mit den Fördermittelgebern über eine Verlängerung des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erzielen zu können. In dem Fall, dass eine Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte je Meilenstein aus haushaltsrechtlichen bzw. -technischen Gründen nicht möglich ist, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, einvernehmlich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung des Ausbaus und die Auszahlung der Fördermittel dennoch zu ermöglichen. Insbesondere werden die Parteien ergebnisoffen darüber verhandeln und entsprechende Abstimmungen mit den Fördermittelgebern zu treffen versuchen, den Abruf der Fördermittel auf abweichende Art und Weise als ursprünglich vorgesehen vorzunehmen.
- 4.6. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass nur auf Leistungen, die vor dem Gesamtfertigstellungstermin ausgestellt sind und der Stadt Rheda-Wiedenbrück zugehen, ein Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgen kann.

§ 5

MITTEILUNGSPFLICHTEN UND NACHWEIS DER VERWENDUNG

- 5.1. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück den einschlägigen Mitteilungs- und Berichtspflichten aus diesem Vertrag, insbesondere gemäß 3.2 BNBest-Breitband und Nr. 5 ANBest-Gk nachzukommen und diese zu erfüllen. Insbesondere legt das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück bis zum Ablauf des in Anlage 1 festgelegten Zeitraums (derzeit 6 Monate) nach Ende des in Ziffer 9.1 geregelten Zeitraums von sieben Jahren für die Prüfung des in Nr. 8 G der Förderrichtlinie geregelten Rückforderungsmechanismus zum Zwecke der Prüfung dieses Ausgleichsmechanismus einen prüffähigen sowie durch einen Wirtschaftsprüfer als ordnungsgemäß bescheinigten Nachweis über den anrechenbaren Gewinn vor.
- 5.2. Das TK-Unternehmen legt der Stadt Rheda-Wiedenbrück unaufgefordert einen vertragsgemäßen Verwendungsnachweis über den Einsatz der Zuwendung vollständig und in prüffähiger Form nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes, vor. Das TK-Unternehmen hat hierbei die Vorgaben der Nr. 6.5 ANBest-Gk, ferner die Konkretisierungen gemäß Nr. 4 BNBest-Breitband zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die nach

Nr. 4.3.1 BNBest-Breitband zu erstellende vollständige Projektdokumentation einschließlich aussagekräftiger Messprotokolle und der georeferenzierten Einmessung gemäß Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, zur Weiterverarbeitung im GIS des Kreises Gütersloh.

- 5.3. Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Anforderungen der förderrechtlichen Regelungen aus Ziffer 1.2 zu erstellen, insbesondere sind die Regelungen in Nr. 6.5 ANBest-GK und Nr. 4 BNBest-Breitband zu beachten.
- 5.4. Sollten sich im Rahmen der Realisierung Umstände ergeben, die den Inbetriebnahmetermin verzögern, hat das TK-Unternehmen die Stadt Rheda-Wiedenbrück hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Verzögerung zu informieren und den neuen Inbetriebnahmetermin mitzuteilen. Sofern Probleme bei der Standort- und Wegesicherung auftreten, unterstützt die Stadt Rheda-Wiedenbrück das TK-Unternehmen bei Verkehrswegen in kommunaler Baulast und bei kommunalen Liegenschaften im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei deren Beseitigung. Ziff. 4.4 bleibt unberührt.
- 5.5. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen, Zuwendungsrückforderungen oder alle sonstigen beihilfe- und vergaberechtlich relevanten Umstände unverzüglich zu informieren.
- 5.6. Das TK-Unternehmen wird der Stadt Rheda-Wiedenbrück zudem unverzüglich mitteilen, wenn einer der Sachverhalte gemäß Ziff. 5.1 bis 5.6 ANBest-P im Hinblick auf das TK-Unternehmen und dessen Leistungserbringung nach diesem Vertrag vorliegen sollte.

§ 6

ZWECKBINDUNGSFRIST, ANSCHLUSS-, BETRIEBS- UND VERSORGUNGSVERPFLICHTUNG

- 6.1. Der Investitionskostenzuschuss darf ausschließlich zur Erreichung des in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Zwecks (nachfolgend auch „Förderzweck“) verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt volle sieben Jahre und ist in Anlage 1 festgelegt. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieser Frist nicht für einen anderen als den Förderzweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Endverwendungsnachweises durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß Ziffer 8.6.5 an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauffolgenden Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsbescheid aus Anlage 1 keine anderweitige Festlegung trifft. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.
- 6.2. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Das TK-Unternehmen darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.
- 6.3. 12 Monate vor Ende der Zweckbindungsfrist teilt das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück verbindlich mit, wenn es die geförderte Infrastruktur nicht weiter betreiben will.

-
- 6.4. Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das Netz von dem TK-Unternehmen nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb durch Dritte zu marktüblichen Konditionen dem Markt anzubieten.
 - 6.5. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, den Netzbetrieb für die Dauer von mindestens 7 vollen Jahren nach Vorlage des Endverwendungsnachweises zu gewährleisten und den Endkunden Dienste und Leistungen auf dem Netz zu marktüblichen Preisen anzubieten. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende dieser 7-jährigen Mindestbetriebsdauer mit, sobald diese Daten feststehen.
 - 6.6. In dieser Zeit wird das TK-Unternehmen den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaugebietes unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden. Soweit ein Hausanschluss nicht im Rahmen der baulichen Umsetzung erfolgt, müssen nach Abschluss der baulichen Umsetzung des Netzes oder Teilnetze und während der Mindestbetriebsdauer die Hausanschlüsse zu marktüblichen Preisen erfolgen.
 - 6.7. Das TK-Unternehmen wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen und Vertretbaren alle Maßnahmen ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden NGA-Netzes zu verbessern und auszubauen. Weitere, für das TK-Unternehmen wirtschaftliche Entwicklungsschritte zur Aufrüstung des geförderten Netzes erfolgen ohne zusätzliche Zuschüsse der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
 - 6.8. Beabsichtigt das TK-Unternehmen während der Zweckbindungsfrist, das Netz und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. zu veräußern, so ist das TK-Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück gegen den Rechtsnachfolger einen direkten vertraglichen Anspruch auf die Leistungen des TK-Unternehmens nach dieser Vereinbarung hat. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt Rheda-Wiedenbrück unverzüglich anzuzeigen.
 - 6.9. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, Endkunden, die sich während der Zweckbindungsfrist im Ausbaugebiet entlang einer „homes passed“-Trasse ansiedeln, nach entsprechender Antragstellung unverzüglich an das NGA-Breitbandnetz anzuschließen und Endkundenprodukte gemäß § 3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen, sofern die förderrechtlich zulässig ist. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses zu marktüblichen Bedingungen hat in diesem Fall der Endkunde zu tragen.

§ 7

OFFENER ZUGANG AUF VORLEISTUNGSEBENE

- 7.1. Das TK-Unternehmen gewährt für einen Zeitraum von mindestens vollen sieben Jahren nach Vorlage des Endverwendungsnachweises durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück gegenüber dem Bund Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze auf der Vorleistungsebene einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur geförderten Breitbandinfrastruktur (einschließlich der dafür genutzten bestehenden Infrastruktur); es gelten § 7 Abs. 2 bis 7 der NGA-Rahmenregelung und die Vorgaben der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im

Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) in der jeweilig geltenden Fassung.

- 7.2. Insbesondere muss der Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie ein vollständig entbündelter Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen sichergestellt sein, soweit dies technisch möglich ist. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise, d. h. bis zum Vorliegen standardisierter und marktgreifender Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar machen, ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden, das von der EU-Kommission verbindlich als zulässige Zugangsvariante anerkannt worden ist. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes, möglichst sechs Monate vor Markteinführung, gewährleistet sein, um ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen, dies für mindestens sieben Jahre. Für passive Infrastruktur muss der Zugang für unlimitierte Dauer gewährt werden.

Diese(s) virtuelle Zugangsprodukt oder -produkte muss/müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte der EU-Kommission v. 09.10.2014 aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts oder -produkte bei der EU-Kommission geprüft. Die Bundesnetzagentur ist nach Entscheidung der EU-Kommission durch das TK-Unternehmen über Einschränkungen in Kenntnis zu setzen.

- 7.3. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet ggf. bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.
- 7.4. Die geförderte und zu errichtende Infrastruktur muss zukunftssicher im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen sein. Physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit geben, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Die Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multi-point-Lösungen ausgelegt sein.
- 7.5. Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung bestehen unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur. Überträgt das TK-Unternehmen das Eigentum, die Verwaltung oder den Betrieb der geförderten Infrastruktur auf Dritte, hat er die Verpflichtung zur Zugangsgewährung auf den Nachfolger zu übertragen, dies mit der Maßgabe, diese Verpflichtung auch auf weitere Rechtsnachfolger zu übertragen. Vor einem Eigentumsübergang ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die Stadt Rheda-Wiedenbrück hierüber zu informieren; es besteht eine unverzügliche Pflicht zur Mitteilung, mindestens 3 Monate vor Eigentumsübergang.
- 7.6. Sofern die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde nach Ablauf des vorgenannten Mindestzeitraumes das TK-Unternehmen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem betreffenden Markt einstuft, verlängert sich die Verpflichtung zur Zugangsgewährung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Zugangsverpflichtung umfasst, gemäß den Vorgaben der Regulierungsbehörde, darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation.

-
- 7.7. Das TK-Unternehmen hat Zugangsnachfragern binnen 6 Wochen nach Eingang der Nachfrage alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen unverzüglich binnen 3 Wochen zu beantworten. Sie müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Zugangsvereinbarungen unterliegen der Schriftform.
- 7.8. Die Vorleistungspreise für den Netzzugang müssen, sofern das TK-Unternehmen nicht der Regulierung unterliegt, im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und daher die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen. Die Vorleistungspreise sollen sich dabei an den von der Bundesnetzagentur festgelegten und genehmigten Entgelten orientieren, oder, sofern solche Entgelte nicht verfügbar sind, sich auf Vorleistungspreise stützen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden. Die gewährten Beihilfen sind dabei zu berücksichtigen und der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachzuweisen.
- 7.9. Die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Netzzugangs erfasst auch eine Kollokation an den Übergabestandorten sowie ein Zutrittsrecht zu Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, bei der Gewährung des offenen Netzzugangs zur Gleichbehandlung und Transparenz und wird die Zugangsvereinbarungen diskriminierungsfrei gestalten. Um den Netzzugang effektiv nutzbar zu machen, hat das TK-Unternehmen Zugangsnachfragen unverzüglich zu bearbeiten und alle für die Zusatzleistung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Bei einer konkreten Zugangsnachfrage zur passiven Infrastruktur liegt die Frist zur Erteilung der angefragten Informationen bzw. zur Abgabe eines Angebots bei zwei Monaten (entsprechend §§ 77 b Abs. 2 und 77 d Abs. 2 TKG). Bei der erstmaligen Nachfrage nach einem Zugang zur aktiven Infrastruktur (Bitstrom) ist eine Angebotsfrist von drei Monaten angemessen (entsprechend § 22 Abs. 1 TKG). Falls das TK-Unternehmen auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch das oder die anderen TK- Unternehmen zu ermöglichen. Das TK-Unternehmen muss den Zugangsnachfragern nach entsprechender Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Leerrohren, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen sowie zu den Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen. Vereinbarungen über einen Netzzugang unterliegen dem Schriftformerfordernis.
- 7.10. Das TK-Unternehmen wird seine Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an denen, die von der BNetzA für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind (§ 7 Abs. 5 NGA-RR).
- 7.11. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß dieser Vereinbarung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TK-Unternehmen und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück innerhalb der Zweckbindungsfrist die Bundesnetzagentur hierzu zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge macht, auf dessen Basis die Vorleistungspreise durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück festgesetzt werden. (§ 7 Abs. 6 NGA-RR). Angaben zu den Vorleistungspreisen sind dem Merkblatt „Hinweis zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm“ zu entnehmen.
- 7.12. Sofern das Unternehmen aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht verfügt, gilt im Übrigen, dass es für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus

Teil 2 TKG einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen darf.

- 7.13. Das TK-Unternehmen ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten verpflichtet, die Vorleistungspreise und Vorleistungsprodukte zur Veröffentlichung auf der Plattform www.breitbandausschreibungen.de der Stadt Rheda-Wiedenbrück mitzuteilen und jährlich zu aktualisieren.
- 7.14. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, unabhängig von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung und /oder dem Betrieb der errichteten Infrastruktur den Zugang zu gewähren. Es hat diese Verpflichtung auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen und beim Abschluss entsprechender Verträge zu berücksichtigen und zu normieren.

§ 8

DOKUMENTATIONSVERPFLICHTUNG, BERICHTS- PFLICHTEN

- 8.1. Das errichtete Netz einschließlich der zugehörigen Einrichtungen ist durch das TK-Unternehmen gemäß § 8 NGA-Rahmenregelung zu dokumentieren. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur gemäß § 8 NGA-Rahmenregelung zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesregierung bzw. dem Portal www.breitbandausschreibungen.de innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind den an der Nutzung interessierten Kommunikationsdienstleistern/Netzbetreibern auf Anfrage alle erforderlichen Informationen innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat das TK-Unternehmen und auch seine Rechtsnachfolger der Stadt Rheda-Wiedenbrück einen Webmap Service (WMS) zur Verfügung zu stellen, der sich immer auf den aktuellen Netzbestand aktualisiert.
- 8.2. Das TK-Unternehmen wird die Dokumentation des errichteten Netzes einmal jährlich im Rahmen seiner Verpflichtungen aus § 77 a Abs. 3 TKG in aktualisierter Form der Bundesnetzagentur übermitteln.

Das TK-Unternehmen legt im Vorfeld des Ausbaus, jedoch spätestens nach Abschluss der Genehmigungsplanung die Spezifikationen der Technik in Form der Strukturplanung vor (Technische Lösung). Der Unternehmer bzw. Die Kommune ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das TK-Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In gleicher Weise sind die jeweiligen Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber des Bundes und des Landes zu der vorstehenden Prüfung berechtigt. Das TK-Unternehmen erkennt zudem die sich insbesondere aus dem Merkblatt zur Dokumentation und den Ziff. 7.1 und 7.3 ANBest-GK sowie Ziff. 4.3.1 BNBEST-Breitband ergebenden Zutritts- und Prüfrechte der Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber des Bundes und des Landes und des Bundesrechnungshofes an. Das TK-Unternehmen gewährt, soweit dies für Prüfzwecke erforderlich ist, den Fördermittelgeber des Bundes und des Landes Zutritt zu den unter diesem Vertrag errichteten Infrastrukturen und messrelevanten Punkten. Sofern damit die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten verbunden sein kann, wird der Zutritt erst nach Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung gewährt. Ist der Netzbetreiber ein anderer als das TK-Unternehmen, hat das

TK-Unternehmen mit dem Netzbetreiber die vorgenannte Regelung zu vereinbaren und dies gegenüber der Kommune nachzuweisen.

- 8.3. Das TK-Unternehmen stellt der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten während des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus ab Beginn der jeweiligen Planungsphase einen internen Meilensteinplan im Excel-Format per Mail zur Verfügung. Es werden für dieses Monitoring alle Meilensteine verwendet, die der Unternehmer auch für sein internes Monitoring im Rahmen des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus verwendet. Der Auftragnehmer stellt eine Erläuterung der verwendeten Meilensteine bereit. Außerdem stellt der Auftragnehmer der Stadt Rheda-Wiedenbrück bzw. einem von ihr benannten Dritten zu Beginn der jeweiligen Planungsphase einen Strukturplan zur Verfügung, aus dem die im jeweiligen Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen (Tiefbau, Verlegeverfahren, Rohrverlegung, Glasfasereinzug, etc.) ersichtlich sind, sowie eine Beschreibung der im Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen. Die Beschreibung wird als Textdatei und der Strukturplan wird im shape oder dxf-Format zur Verfügung gestellt.
- 8.4. Es findet ein jährliches Monitoring zum Netzbetrieb statt (§ 10 NGA-Rahmenregelung). Hierfür hat das TK-Unternehmen die Stadt Rheda-Wiedenbrück dauerhaft in den Stand zu versetzen, dass diese ihren Monitoring- und Dokumentationspflichten vollumfänglich nachkommen kann. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, der Stadt gemäß § 10 NGA-RR die Vorleistungspreise für den Netzzugang mitzuteilen, sobald sie bekannt sind, sofern sie der Stadt nicht bereits zur Beantragung des finalen Zuwendungsbescheides übermittelt wurden und unverändert Gültigkeit besitzen. Das TK-Unternehmen hat der Stadt zudem gem. § 10 NGA-RR einmal jährlich die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz mitzuteilen. Sollten sich Änderungen ergeben, sind auch diese unverzüglich der Stadt Rheda-Wiedenbrück mitzuteilen.
- 8.5. Das TK-Unternehmen wird sämtliche Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 ergeben, für die Stadt Rheda-Wiedenbrück erbringen, soweit sie durch das TK-Unternehmen erbracht werden können. Die Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen sind gemäß der jeweils geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 zu erbringen und sollen sämtliche Hinweise, Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen des jeweiligen Fördergebers einhalten. Das TK-Unternehmen erbringt zudem diejenigen Mitwirkungshandlungen bzw. Datenlieferungen an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die erforderlich sind, damit die Stadt Rheda-Wiedenbrück ihre förderrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 resultieren, sofern dem TK- Unternehmen die entsprechenden Informationen bzw. Daten vorliegen.
- 8.6. Insbesondere erbringt das TK-Unternehmen die nachfolgenden Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der konkreten Mitwirkungs- und Dokumentationsleistung diese nicht mehr erforderlich sein, muss sie von dem TK-Unternehmen nicht beachtet werden.

8.6.1. Meilensteinplanung

Spätestens mit Abschluss dieses Vertrages legt das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine verbindliche detaillierte Meilensteinplanung vor, die das Erreichen des Ausbauziels vorsieht, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Angebotes des TK-Unternehmens war und unverändert Gültigkeit besitzt. Das TK-Unternehmen wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten frühestmöglich darüber informieren,

wenn sich die Vorlage dieser Meilensteinplanung voraussichtlich verzögern wird. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Baufortschritt erzielt, so hat das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine detaillierte Stellungnahme zu den Gründen hierfür vorzulegen.

8.6.2. Zwischenberichte (fällig nach Erreichung der jeweiligen Meilensteine)

Nach Erreichung der vereinbarten Meilensteine wird das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück jeweils innerhalb von sechs Wochen einen Bericht über den aktuellen Fortschritt des Projekts nach Maßgabe der Vorgaben der Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2, insbesondere der Ziff. 1.2 BNBest-Breitband, der Ziff. 6.2 bis 6.4 ANBest-GK und dem Merkblatt zur Dokumentation übermitteln (im Folgenden: „Zwischenbericht“). Dies umfasst insbesondere einen Sachbericht einschließlich der in Ziff. 1.2, 4.1.1 und 4.1.2 der BNBest-Breitband geregelten Dokumentationspflicht, einen zahlenmäßigen Bericht und eine Fotodokumentation sowie einen Netzplan des fraglichen Ausbauabschnitts nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundlagen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wird diese Zwischenberichte zum Zwecke des Fördermittelabrufs an die Fördermittelgeber weiterreichen. Sollten Zwischenberichte nicht bereits zuvor nach Fertigstellung eines Meilensteins und zur Vornahme des Mittelabrufs durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück übermittelt worden sein, ist ein Zwischenbericht spätestens bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres, mindestens aber einmal jährlich, als Zwischennachweis durch das TK-Unternehmen vorzulegen.

8.6.3. Abschlussbericht (fällig nach Projektabschluss)

Spätestens zwölf Wochen nach Projektabschluss übersendet das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück einen Abschlussbericht als Teil des Endverwendungsnachweises. Dieser beinhaltet den gesamten Bauprozess von Beginn bis zum Abschluss des Projekts, aufgetretene Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte und über die Nutzung der vor dem Ausbau vorhandenen kommunalen oder alternativen Infrastruktur. Der Abschlussbericht enthält außerdem eine im Rahmen der Qualitätsprüfung ermittelte prozentuale Aufstellung über die im Ausbaucorridor bereitgestellten Bandbreiten. Die Erfüllung der Förderziele ist im Abschlussbericht zu bestätigen, die Nichterfüllung oder Abweichungen sind zu begründen. Die vollständige Fotodokumentation ist ebenfalls Teil des Abschlussberichts.

8.6.4. Dokumentation nach NGA-RR (fällig nach Fertigstellung der Erschließungsleistung)

Das TK-Unternehmen verpflichtet sich spätestens acht Wochen nach Fertigstellung aller Bauarbeiten und sonstiger Leistungen, die für den Anschluss der vertragsgegenständlichen Schulen an das neue Netz erforderlich sind, die Dokumentation über die erforderlichen Angaben über die errichtete Infrastruktur nach Maßgabe von § 8 NGA-RR der BNetzA zur Verfügung zu stellen. Als Nachweis übersendet das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine entsprechende Bestätigung. Außerdem ist das TK-Unternehmen gemäß § 8 der NGA-RR zur Bereitstellung von Informationen für Wettbewerber verpflichtet. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß §10 der NGA-RR die Vorleistungspreise für den Netzzugang sowie die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz mitzuteilen, sobald bekannt, spätestens jedoch 6 Monate nach Markteinführung des Netzes. Sollten sich Änderungen ergeben, sind auch diese unverzüglich der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten mitzuteilen.

8.6.5. Endverwendungsnachweis (fällig nach Inbetriebnahme des Netzes)

Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten spätestens zwei Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Er beinhaltet alle Dokumentationsleistungen gemäß den Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 im Hinblick auf den Verwendungsnachweis, insbesondere der Ziff. 4 BNBest-Breitband, den GIS-Nebenbestimmungen und dem Merkblatt zur Dokumentation.

8.6.6. Zweckverwendungsnachweis (fällig nach Ablauf der Zweckbindungsfrist)

Spätestens vier Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 11 Abs. 1) hat das TK-Unternehmen einen Zweckverwendungsnachweis an die Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten zu übersenden. Er beinhaltet alle Dokumentationsleistungen gemäß den Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 im Hinblick auf den Zweckverwendungsnachweis, insbesondere der Ziff. 6 ANBest-P, und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Insbesondere ist anhand von Plänen und Aufstellungen sowie einer beschreibenden Darstellung ein Nachweis über die Zahl der im Rahmen der Maßnahme angeschlossenen Haushalte bzw. Unternehmen, über die Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen zu führen.

8.6.7. Erfolgskontrolle (fällig zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms)

Das TK-Unternehmen unterstützt zudem die Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten in zumutbarer Weise bei der Kontrolle, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle gemäß Ziff. 8 Buchst. h der Förderrichtlinie des Bundes).

8.6.8. Publizität

Das TK-Unternehmen wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück bei der Erfüllung der Publizitätspflichten, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 (insbesondere aus Ziff. 5.1 und 5.3 BNBest-Breitband) ergeben, nach besten Kräften unterstützen. Insbesondere wird das TK-Unternehmen während der Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Vorgaben der Fördergeber an gut sichtbaren Stellen ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anbringen. Dabei sind insbesondere Vorgaben auf der Internetseite www.atene-kom.eu zu berücksichtigen.

Die Dokumentation darf durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück für behördeninterne Zwecke verwendet und an zuständige Stellen des Landesministeriums bzw. seine beauftragte Ausführungsstelle weitergegeben werden.

- 8.7. Verletzt das TK-Unternehmen fahrlässig die vorstehend genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Im Falle eines vollständigen Widerrufs der Förderung ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück berechtigt, auch die bereits zur Auszahlung an das Unternehmen gekommenen Fördermittel zurückzufordern. § 9 gilt im Übrigen entsprechend.
- 8.8. Verletzt das TK-Unternehmen die in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück berechtigt, die Zu-

wendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 3 iVm. Ziffer 13.6 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag. Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechterfüllung sowie wegen Verzugs der Leistung bleiben unberührt.

- 8.9. Das TK-Unternehmen wird alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen von Behörden oder Privaten eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einholen. Beispielfhaft seien hier Genehmigungen der Naturschutzbehörden, der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaulastträger, Wasser- und Abfallrechtliche Genehmigungen, ggf. Kampfmittelaufklärung und -räumung, Betretungs- und Wegerechte sowie Nutzungsvereinbarungen genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 9

RÜCKFORDERUNGEN

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 9 NGA-RR und der Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes vereinbaren die Parteien folgenden Ausgleichsmechanismus:

- 9.1. Zunächst erfolgt eine Nachberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß den Vorgaben aus Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes. Danach wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgezahlte Fördermittel dann anteilig zurückfordern, wenn im Rahmen der Prüfung nach 7 Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung um mehr als 20 % gegenüber der im Angebot des TK-Unternehmens zugrunde gelegten Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000,- Euro. Der Erstattungsbetrag ist ab dem Tag nach Fälligkeit mit 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich gemäß Nr. 8.4 der ANBest-Gk zu verzinsen.
- 9.2. Unter Berücksichtigung der danach vom TK-Unternehmen zu leistenden Rückzahlungen erfolgt eine Prüfung nach § 9 NGA-Rahmenregelung, wobei Tatsachen, die schon bei der Berechnung der Rückforderung nach Ziffer 8 G der NGA-Richtlinie herangezogen wurden, nicht erneut berücksichtigt werden dürfen. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass
- die Stadt Rheda-Wiedenbrück ihrerseits bestandskräftig zur Rückzahlung der Förderung aufgrund von Umständen verpflichtet ist, die das TK-Unternehmen zu vertreten hat,
 - das TK-Unternehmen Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, die sich aus den Förderrichtlinien ergeben,
 - die EU-Kommission oder der Europäische Gerichtshof die Rückforderung angeordnet hat,

- die Stadt Rheda-Wiedenbrück den Vertrag aus berechtigtem Grund fristlos gekündigt hat.
- 9.3. Um zu verhindern, dass dem TK-Unternehmen eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Stadt Rheda-Wiedenbrück bei einer Förderung größer 10 Mio. Euro nach sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes zudem, ob der Gewinn aus der Vermarktung der Breitbandzugänge im Projektgebiet über das im Angebot des TK- Unternehmens unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist die Gewinnprognose, wie sie als Differenz des Barwertes aller Einnahmen und aller Kosten des Netzausbaus und –betriebs in dem Blatt zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung auf Seite [...] des Angebotes des TK-Unternehmens (Anlage 4) wiedergegeben ist. Übersteigt der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes zu leistenden Rückzahlung im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % und hat keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden, zahlt das TK-Unternehmen gemäß der Regelung in § 9 Förderrichtlinie des Bundes an die Stadt Rheda-Wiedenbrück den diese 30 % übersteigenden Anteil des Gewinns aus.
- 9.4. Zum Zwecke der Prüfung dieses Ausgleichsmechanismus legt das TK-Unternehmen der Stadt Rheda-Wiedenbrück bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende der Zweckbindungsfrist einen prüf-fähigen sowie durch einen Wirtschaftsprüfer als ordnungsgemäß bescheinigten Nachweis über den anrechenbaren Gewinn vor.

§ 10

BELEGPFLICHTEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

- 10.1. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, relevante Buchführungs- und Planungsunterlagen aufzubewahren. Dies umfasst Belege und Unterlagen, die detaillierte Angaben über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten müssen, wozu mindestens das Datum der Buchung, der Betrag jedes Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise gehören.
- 10.2. Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Auszahlungsbelege, technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über das Zustandekommen dieses Vertrages, Fortschritts- und Endberichte sowie Berichte über erfolgte Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen, Ausschreibungsunterlagen, Verträge endet frühestens 15 Jahre nach Vertragsschluss. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann aus rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist einmalig um bis zu maximal 60 Monate verlängern. Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist mit Vorlage des Endverwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzuzeigen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.
- 10.3. Das TK-Unternehmen gewährleistet auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Fördermitteln finanzierten Vorhabens. Daher wird er für die Verwendung der Zuwendung separate Konten, ggf. projektbezogene Unterkonten anlegen.

§ 11

PRÜFUNGSRECHTE UND PUBLIZITÄTSPFLICH- TEN

- 11.1. Die nationalen Prüfstellen oder die von ihnen benannte Prüfstellen sowie die EU-Kommission sind jederzeit befugt, das TK-Unternehmen zu prüfen. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, der Prüf-
stelle nach vorgenanntem Satz 1 die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen und Un-
terlagen vorzulegen. Das TK-Unternehmen ist auch verpflichtet, dem Zuwendungsgeber (ein-
schließlich eines von ihm Benannten) ein Prüfungsrecht nach Nr. 7.1 ANBest-P sowie ein jederzeit
und uneingeschränkt zu gewährendes Zugangs- und Prüfrecht zu geförderten Infrastrukturen so-
wie zu geeigneten Messpunkten einzuräumen. Der Zugang ist vorher anzukündigen und erfolgt in
Begleitung eines Mitarbeiters oder Benannten des TK-Unternehmens. Technische Prüfungen des
Netzes dürfen nur mit dafür geeignetem technischem Equipment und in Abstimmung mit dem TK-
Unternehmen erfolgen, um die Sicherheit und Integrität des Netzes nicht zu gefährden.
- 11.2. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Maßnahme durchzuführen, die eine Beteiligung der Stadt Rheda-Wie-
denbrück und des Bundeslandes NRW an der Finanzierung der Maßnahme deutlich machen.
- 11.3. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, bei der Durchführung von Informations- und Kommunikati-
onsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben gem. Ziffer 5.1 und 5.3 der BNBest-
Breitband, in Übereinstimmung mit dem Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaß-
nahmen auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen. Dies gilt ebenso für
die Beteiligung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und des Bundeslandes NRW an der Finanzierung
der Maßnahme.

§ 12

KÜNDIGUNGSRECHT, RÜCKTRITT, INKRAFTRE- TEN

- 12.1 Der Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, jedoch nicht
früher als mit dem Erlass der endgültigen Förderbescheide des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur und des Landes NRW, in Kraft.
- 12.2 Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist ausgeschlossen. Hiervon unbe-
rührt bleibt das Recht der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu einer außerordentlichen Kündigung aus
wichtigem Grund. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine von Seiten des Bundes, des Landes oder einer anderen Stelle gewährte Förderung im
Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen widerrufen wird;
 - b) die der Förderung zugrundeliegenden Bescheide nachträglich geändert werden oder wenn
nachträglich Auflagen zu den der Förderung zugrundeliegenden Bescheiden erteilt, geän-
dert oder ergänzt werden;

- c) gegen das TK-Unternehmen das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) der geschuldete Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten dauerhaft nicht geleistet werden;
 - e) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 - f) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist und ein Festhalten am Vertrag für beide Parteien unzumutbar ist.
 - g) wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss aufgrund von in der Sphäre des Bundes bzw. ateneKOM GmbH oder des Landes liegenden Umständen nachträglich entfallen sind.
 - h) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
 - i) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Betreibers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - j) der Betreiber mit der Erfüllung eines vertraglich vereinbarten Meilensteins, jedenfalls jedoch mit Baubeginn, um mehr als 6 Monate in Verzug ist;
 - k) der Betreiber seinen Anzeige- und Dokumentationspflichten trotz angemessener Fristsetzung seitens des Zuwendungsempfängers nicht nachkommt;
 - l) der Betreiber den open access-Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - m) der Betreiber nicht seiner Verpflichtung nachkommt, für das gesamte Fördergebiet Anschlüsse zu gewährleisten.
- 12.3 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 12.4 Im Falle der Kündigung wird der Vertrag für die Zukunft beendet und es sind die vom TK-Unternehmen erstellte Infrastruktur oder darauf erbrachte Vorleistungen nicht zurück zu gewähren, sondern verbleiben im Eigentum des TK-Unternehmens. Hinsichtlich der vom TK-Unternehmen für die Errichtung der Infrastruktur empfangenen Ausgleichszahlungen gilt was folgt:

Für den Fall, dass das TK-Unternehmen den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, verbleibt die vom TK-Unternehmen für den Aufbau der Infrastruktur empfangene Ausgleichsleistung unbeschadet etwaiger Gegenrechte der Stadt Rheda-Wiedenbrück grundsätzlich bei ihm. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der Stadt Rheda-Wiedenbrück an der Darlegung nachzuweisen. Hat das TK-Unternehmen das Vorliegen der vorstehenden Kündigungsgründe zu vertreten und hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zuwendungen, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann, wenn und soweit auch die Fördermittelgeber des Bundes und des Landes einen teilweisen Widerruf bzw. eine Kürzung der Förderung vornehmen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Ziffer 13.6 geltend machen.

Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechterfüllung und wegen Verzugs der Leis-

tung, Ansprüche auf Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs sowie auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Ziffer 13.6 bleiben unberührt.

12.5 Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

12.5.1. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;

12.5.2. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TK-Unternehmens zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;

12.5.3. das TK-Unternehmen bestimmten Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid trotz Mahnung und Rücktrittsandrohung nicht nachkommt.

Bezüglich des Rücktrittsgrundes gemäß Abs. 1 lit. c) vereinbaren die Vertragsparteien, dass entsprechend Ziff. 12.5.3 der VV zu § 44 BHO die „bestimmten“ Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid in diesem im Einzelnen genannt sein müssen.

Die Stadt wird das Rücktrittsrecht nur ausüben, wenn es aufgrund des Rücktrittsgrundes (12.5.1 bis 12.5.3) zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung kommt. Voraussetzung ist zudem, dass die Stadt zuvor sinnvolle und zumutbare Rechtsmittel genutzt hat, um den Anspruch abzuwehren. Im Falle des Rücktritts ist die an das TK-Unternehmen gezahlte Zuwendung an die Stadt Rheda-Wiedenbrück zurückzuzahlen. Dem TK-Unternehmen stehen keine Ansprüche auf Rückgewähr oder auf Wertersatz zu.

Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechterfüllung und wegen Verzugs der Leistung, Ansprüche auf Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs sowie auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Ziffer 13.6 bleiben unberührt.

12.6 Für den Fall, dass das TK-Unternehmen den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat, verbleibt die vom TK-Unternehmen für den Aufbau der Infrastruktur empfangene Ausgleichsleistung grundsätzlich bei ihm. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertretenmüssen darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der Stadt Rheda-Wiedenbrück an der Darlegung zu beweisen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten kann vom TK-Unternehmen eine prüfbare Aufstellung über die erzielten Einnahmen verlangen. Entsprechendes gilt, wenn das TK-Unternehmen mit der bis zum Entstehen des Rücktrittsgrundes bereits realisierten Infrastruktur in abgrenzbaren Teilen des Projektgebietes auch ohne Vervollständigung des weiteren Netzausbaus Einnahmen erzielen kann bzw. diese Einnahmen zu realisieren unterlässt.

12.7 Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn insbesondere Vorteilsgefährdung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) und ein Ausschließungsgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind auch die Abgabe von Angeboten, die z.B. auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen.

12.8 Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechtleistung sowie wegen Verzugs der Leistung bleiben unberührt. Hiervon abweichend sind Schadenersatzansprüche des TK-Unternehmens gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Fall, dass die Vereinbarung aufgrund von Umständen rückabgewickelt bzw. beendet wird, die in der Sphäre der Bewilligungsbehörde liegen, ausgeschlossen.

12.9 Das TK-Unternehmen ersetzt der Stadt Rheda-Wiedenbrück den wegen Nichterfüllung und/oder

sonstiger schuldhafter und nachhaltiger Verletzungen von Vertragspflichten entstehenden Schäden. Das TK-Unternehmen stellt die Stadt Rheda-Wiedenbrück zudem von derartigen Ansprüchen des Bundes, des Landes oder Dritter gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Ziffer 13.6 frei. Die Ersatzansprüche bestehen neben sowie unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts.

- 12.10 Erhält das TK-Unternehmen für die Errichtung der TK-Linien zur Breitbandversorgung des Ausbaubereiches benötigte Zustimmungen oder Genehmigungen trotz rechtzeitigem und ordnungsgemäßem Antrag nicht, kann das TK-Unternehmen von der Realisierung des diesbezüglichen Teils des Ausbaus absehen, es sein denn, die Vertragsparteien einigen sich über eine entsprechende Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Die Vertragsparteien werden den Vertrag in diesem Fall entsprechend anpassen. Die konkrete Umsetzung der Vertragsanpassung wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück mit der Bewilligungsstelle des Bundes (ateneKOM GmbH) abstimmen. Die Höhe der Zuwendung gemäß § 2 reduziert sich entsprechend dem Umfang der Teilrealisierung anteilig. Bereits an das TK-Unternehmen ausgezahlte, dies betreffende Teilbeträge sind danach zurückzuzahlen.

§ 13

HAFTUNG, FREISTELLUNG

- 13.1. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 13.2. Im Übrigen haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 13.4. Soweit ein nicht vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass von dem anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so finden auf diesen Anspruch die Haftungsbegrenzungen des § 44 a TKG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 13.5. Im Falle der ganz oder teilweisen Nichteinhaltung der Pflichten des TK-Unternehmens, stellt das TK-Unternehmen die Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Anforderung von allen Ansprüchen frei, die gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück wegen aller Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und erstattet des Weiteren die gegebenenfalls notwendigen Kosten der Verteidigung.
- 13.6. Das TK-Unternehmen stellt die Kommune von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Fördermittelgeber, die auf der schuldhaften Verletzung der in diesem Vertrag und seiner Anlagen genannten Vorschriften beruhen, umfassend frei. Die Kommune wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Kommune geltend macht. Im Falle der ganz oder teilweisen Nichteinhaltung der Pflichten des TK-Unternehmens, stellt das TK-Unternehmen die Kommune auf Anforderung von allen Ansprüchen frei, die gegen die Kommune wegen aller Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und erstattet des Weiteren die ggf. notwendigen Kosten der Verteidigung. Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass die Kommune zuvor alle vom TK-Unternehmen bei der Kommune angeforderten Rechtsmittel auf Kosten des TK-Unternehmens eingelegt hat, um den Anspruch

abzuwehren Die Kommune verpflichtet sich, vom jeweiligen Fördermittelgeber beschiedene Rückforderungen oder Kürzungen nicht ohne die vorherige Zustimmung des TK-Unternehmens bestands- bzw. rechtskräftig werden zu lassen. Die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen solche Bescheide obliegt dem TK-Unternehmen. Sofern ein Rechtsmittel eingelegt wird, werden die Parteien den Rechtsstreit im Einvernehmen führen und die Prozessführung sowie den inhaltlichen und rechtlichen Vortrag abstimmen. Die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs bleibt unberührt von der vorgenannten Freistellungsverpflichtung mit der Maßgabe, dass die Kommune im Falle eines teilweisen oder vollständigen Widerrufs einer Förderung nicht zusätzlich eine Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs vornimmt. Das TK-Unternehmen wird die Kommune in entsprechenden Rechtsmittelverfahren vollumfänglich unterstützen.

§ 14

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Das TK-Unternehmen weist der Stadt Rheda-Wiedenbrück bei Vertragsabschluss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadensereignis von mindestens o. € pauschal für Personenschäden und mindestens 1io. € für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden. Die Versicherungssumme ist je Versicherungsperiode insgesamt einfach maximiert. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während und nach der gesamten Zweckbindungsfrist aufrecht zu erhalten.

§ 15

SICHERHEITEN

Sofern das vereinfachte Mittelabrufverfahren (Merkblatt Mittelanforderung Infrastrukturmaßnahmen mit Stand vom 12. September 2018 [„Merkblatt zur Mittelanforderung“]) zwischen den Parteien vereinbart wird, hat das TK-Unternehmen zur Sicherung der vertragsgemäßen Ausführung der Planungs- und Bauleistungen hat binnen 30 Kalendertagen nach Wirksamkeit dieses Vertrages eine auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgestellte Vertragserfüllungsbürgschaft für die Planungs- und Bauleistungen zu stellen. Diese muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Höhe von des Zuwendungsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages ausgestellt sein, in der der Bürge für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht übernimmt und sich verpflichtet, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von an den Auftraggeber zu zahlen und auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB verzichtet. Wahlweise kann der Unternehmer auch eine Konzernbürgschaft vorlegen. Die Bürgschaft ist nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des NGA-Netzes und Übergabe des vollständigen Verwendungsnachweises auf Anforderung zurückzugeben.

§ 16

VERTRAGSSTRAFE

- 16.1. Unabhängig von weitergehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechten stehen der Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Rechte zu:

Im Fall der schuldhaften Verzögerung des Gesamtfertigstellungstermins um mehr als drei Monate aufgrund von Umständen, die das TK-Unternehmen zu vertreten hat, zahlt das TK-Unternehmen eine Vertragsstrafe wie folgt:

16.1.1 ab der 12. Woche des Verzugs: [REDACTED] der Ausgleichszahlung nach § 2.1;

16.1.2 ab der 24. Woche: [REDACTED] der Ausgleichszahlung nach § 2.1

Insgesamt beträgt die zu zahlende Vertragsstrafe [REDACTED] der Ausgleichszahlung nach § 2.1.

Das TK-Unternehmen haftet nicht, soweit die Verzögerung aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist. Um höhere Gewalt handelt es sich bei einem von außen auf den Betrieb einwirkenden, nicht vorhersehbarem Ereignis, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte. Hierzu zählen insbesondere Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter und sonstige außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sowie innerbetriebliche, rechtmäßige Arbeitskämpfe.

- 16.2. Liegen wichtige Gründe nach § 17.2 vor, so hat der Netzbetreiber der Stadt Rheda-Wiedenbrück darüber hinaus eine Vertragsstrafe zu zahlen, auch wenn die Stadt Rheda-Wiedenbrück ihr Kündigungsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das [REDACTED] des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstiger Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 17.2, höchstens jedoch [REDACTED] vom 100 der Ausgleichszahlung. Ist ein Wert im Sinne von Satz 2 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe [REDACTED] vom 100 der Ausgleichszahlung. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 17

BESONDERE HINWEISE

- 17.1. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück weist das TK-Unternehmen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Vertrag bzw. den zugrundeliegenden Anlagen, insbesondere die im Angebot des TK-Unternehmens enthaltenen Angaben, subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Das TK-Unternehmen ist als Subventionsnehmer verpflichtet, der Stadt Rheda-Wiedenbrück unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

- 17.2. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von §§ 123, 124 GWB – insbesondere Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) – vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, jeweils zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Das TK-Unternehmen hat der Stadt Rheda-Wiedenbrück alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die berechtigte Kündigung des Vertrages entstehen.

§ 18

ENDSCHAFTSREGELUNG

- 18.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag endet, sofern das TK-Unternehmen seinen Vertragspflichten, insbesondere der Dokumentation, beanstandungsfrei nachgekommen ist und der Zuwendungsgeber die Zuwendung geprüft hat und keine Beanstandungen festgestellt hat.
- 18.2. Der Netzbetreiber hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zu informieren, sofern er die Versorgung des Erschließungsgebietes mit Breitbandinternet nach Ablauf der Zweckbindungsfrist einstellen will.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Mindestbetriebsdauer [entspricht der Zweckbindungsfrist] das Netz von dem TK-Unternehmen stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb des Netzes durch Dritte zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben und den Weiterbetrieb sicherzustellen.

- 18.3. Ist eine Ausschreibung nach Ziffer 18.2 nicht erfolgreich, d.h. es geht kein annehmbares Angebot ein, wird der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu benennenden Dritten – in Übereinstimmung mit Ziffer 7.8 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, – ein Vorkaufsrecht an der neu errichteten Infrastruktur gemäß dieses Vertrages zum Buchwert abzüglich des zweckgebundenen Zuschusses zugesichert; untersteigt die Ausgleichszahlung nach § 2 dieses Vertrages den Buchwert, ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts keine Zahlung an den Netzbetreiber zu leisten. Der Abzug der Ausgleichszahlung erfolgt nicht, sofern die tatsächliche Kundenzahl mindestens [zu verhandeln] unter dem erwarteten Kundenpotential liegt. Das Vorkaufsrecht kann nicht für Teilbereiche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf Infrastruktur, die der Netzbetreiber für die Versorgung anderer Gebiete benötigt. Diesbezüglich ist der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Anspruch auf Anmietung zu angemessenen Bedingungen zu gewähren, maximal bis zur Höhe eines von der Bundesnetzagentur festgelegten Betrages.

§ 19

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung des Bundes (ateneKOM GmbH). Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen sowie die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke, welche eine Anzeige gegenüber den Fördermittelgebern bedingen, erforderlich werden, hat das TK-Unternehmen die Stadt Rheda-Wiedenbrück oder einem von ihr benannten Dritten unverzüglich zu informieren und die für eine Anzeige an die Fördermittelgeber notwendigen Unterlagen und Dokumentationsleistungen gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu erbringen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wird diese Unterlagen und Dokumentationsleistungen an die Fördermittelgeber weiterleiten und eine Anpassung der Förderbescheide und der zu deren Beantragung eingereichten Unterlagen beantragen. Nehmen die Fördermittelgeber Anpassungen an den Förderbescheiden vor oder erlassen sie andere Mitteilungen im Hinblick auf die Umsetzung des Ausbauprojekts, wird die Stadt Rheda-Wiedenbrück diese an das TK-Unternehmen weiterreichen. Das TK-Unternehmen kann gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Ansprüche über diesen Vertrag nebst Anlagen hinaus geltend machen, sollten die Fördermittelgeber keinen Änderungsbescheid oder eine sonstige Mitteilung entsprechend der Anzeige durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück erlassen. Das TK-Unternehmen ist dennoch zur Fertigstellung des Netzes nach diesem Vertrag verpflichtet. Bezüglich der Frage, ob eine wesentliche Änderung im vorgenannten Sinne vorliegt, sollen die Verlautbarungen der Fördermittelgeber sowie deren sonstige Entscheidungspraxis maßgeblich sein.

- 19.2. Das TK-Unternehmen kann im Rahmen der in vorstehendem Abs. 1 beschriebenen Änderungen auch Abweichungen von dem einheitlichen Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur vorschlagen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück wird einen Änderungsantrag nach vorstehendem Abs. 1 an die Fördermittelgeber richten. Nach verbindlicher Zustimmung durch die Fördermittelgeber darf sodann von den Vorgaben des einheitlichen Materialkonzepts und den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur abgewichen werden.
- 19.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von beiden Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 19.4. Mündliche Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- 19.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist –soweit zulässig– die Stadt Rheda-Wiedenbrück
- 19.6. Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrages jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vor auszusehen, verpflichten sich die Vertragsparteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieses Vertrages und seinen Bestandteilen, sofern eine Anpassung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

- 19.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen des TK-Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Vertragspartei nachweist, dass die preisgegebenen Informationen allgemein bekannt sind oder sie auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Bestimmungen gegenüber Behörden oder Dritten zur Mitteilung oder Veröffentlichung verpflichtet sind. Hiervon weiterhin ausgenommen sind allgemeine Informationen der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit den beabsichtigten Ausbauplanungen, Ausführung und zeitlichen Realisierungen des Projektes.
- 19.8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle zu diesem Vertrag genommenen Anlagen Bestandteil dieses Vertrages sind.
- 19.9. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

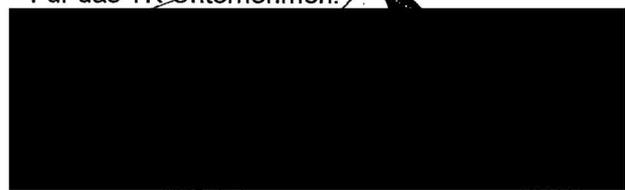
I Rheda-Wiedenbrück, den 15.08.2021

Hamburg, den 30.08.2021

Für den Auftraggeber



Für das TK-Unternehmen:



Mörckebergstraße 19 20095 Hamburg
Tel. 04131-28 39 60 Mail: info@greenfiber.de

ANLAGENVERZEICHNIS

Die Parteien verzichten einvernehmlich darauf, die nachstehenden – den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens übersandten bzw. dem Angebot des Auftragnehmers entsprechenden – Anlagen diesem Vertrag in ausgedruckter Form beizufügen, da sie den Parteien bereits vorliegen. Die nachfolgenden Anlagen sind diesem Vertrag ausschließlich auf Datenträger (CD-ROM) beigelegt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.08.....2021

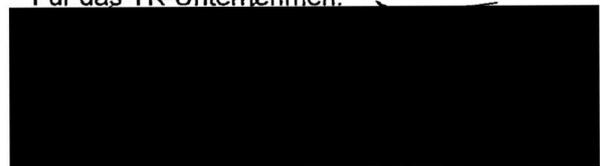
Hamburg, den 30.08.....2021



Für den Auftraggeber



Für das TK-Unternehmen:



GREEN FIBER
NETZ & MANAGEMENT GMBH
Mönckebergstraße 19 20095 Hamburg
Tel. 04131-28 39 60 Mail: info@greenfiber.de

Anlage 1:

-  01 (DIGITAL) Finaler Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch den Projektträger ateneKOM GmbH.pdf
-  01a (SCAN) Finaler Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch den Projektträger ateneKOM GmbH.pdf
-  02 Besondere Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid.pdf
-  03 Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015, 1. Überarbeitung vom 15.11.2018.pdf
-  04 Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung .pdf
-  05 Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau.pdf
-  05 Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau.pdf
-  06 BHO.pdf
-  07 ANBest-GK.pdf
-  08 GIS-NB-4.0.pdf
-  09 Einheitliches Materialkonzept.pdf
-  10 Merkblatt_zur_Dokumentation.pdf
-  11 Hinweisblatt_Mittelanforderung_fuer_Material_auf_Vorrat.pdf
-  12 Hinweisblatt_Kommunikationsmassnahmen_Version-3.pdf
-  13 (DIGITAL) Finaler Zuwendungsbescheid Land.pdf
-  13a (SCAN) Finaler Zuwendungsbescheid des Landes NW.pdf
-  13b (DIGITAL) Allg. Nebenbestimmungen Zuwendung Land.pdf
-  14 Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen.pdf
-  15 Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.pdf
-  16 ANBest-G.pdf
-  17 Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung.pdf

Anlage 2:

-  Realisierungs-, Meilenstein-, Zahlungsplan.pdf

Anlage 3:

-  Adressliste_Schulstandorte_Rheda-Wiedenbrück.xlsx
-  Anhang_1_Karte_Ausschreibung_Übersicht.pdf
-  Anlage_A.1_Erklärung_Bietergemeinschaft.docx
-  Anlage_A.2_Eigenerklärungen_Eignung.docx
-  Anlage_A.3_Erklärungen_Nachunternehmerleistungen.docx
-  Anlage_A.4_Eigenerklärung_Eigeninvestitionen.docx
-  Anlage_A.5_Eigenerklärung_Berufshaftpflichtversicherung.docx
-  Anlage_A.6_TVgG - Besondere_Vertragsbedingungen_Tariftreue_und_Mindestarbeitsbedingungen.docx
-  Anlage_B.1_Leistungsbeschreibung.pdf
-  Anlage_B.3_Auflistung_Unterlagen.docx
-  Anlage_B.4_Angebotsformular.docx
-  Anlage_B.5_Erklärung_Zuwendungsbescheid_Nebenbestimmungen.docx
-  Anlage_B.6_Berechnung_Wirtschaftlichkeitslücke.xls
-  Anlage_B.7_Monatliches_Entgelt.docx
-  Anlage_B.8_Technischer_Überblick.xlsx
-  Anlage_B.9_Zeitplan.docx
-  Anlage_B.10_Informationen zu den Vorleistungsprodukten.docx
-  Anlage_B.11_Alternative_Netztechnologien_Verlegemethoden.docx
-  Anlage_B.12_Erklärung_Anforderungen_Leistungsbeschreibung_Vertragsentwurf.docx
-  Anlage_B.13_Vorläufiger_Zeitplan.docx
-  Anlage_B.14.1_vorl_ZWB_Bund.pdf
-  Anlage_B.14.2_vorzeitig_MNB_Land.pdf
-  Anlage_B.15_Konvolut_Nebenbestimmungen.pdf
-  Bewerbungs- und Verfahrensbedingungen_Rheda-Wiedenbrück.pdf
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.cpg
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.dbf
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.prj
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.sbn
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.sbx
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.shp
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.shp.xml
-  Schulstandorte_Rheda_Wiedenbrück.shx

Anlage 4:

-  Anlage_B.4_Angebotsformular_angepasst.docx
-  Anlage_B5_Erklärung_Zuwendungsbescheid_Nebenbestimmungen.docx
-  Anlage_B7_Monatliches_Entgelt.docx
-  Anlage_B8_Technischer_Ueberblick.xlsx
-  Anlage_B9_Zeitplan.docx
-  Anlage_B10_Vorleistungsprodukte.docx
-  Anlage_B11_Alternative_Netztechnologien_Verlegemethoden.docx
-  Anlage_B12_Erklärung_Anforderungen_Leistungsbeschreibung_Vertragsentwurf.docx
-  Anschreiben Rheda-Wiedenbrück_finales Angebot.pdf
-  Antragsteller.zip
-  Ausbaugebiete_BFP.zip
-  AW Rheda-Wiedenbrück Breitbandanschluss Schulgebäude Bewilligung.msg
-  AW Rheda-Wiedenbrück Breitbandanschluss Schulgebäude Finanzierungsplan.msg
-  Konvolut.pdf
-  NEU Bauten und Netztechnik.zip
-  NEU Endverbraucher.zip
-  NEU Leerrohre.zip
-  NEU Trassenbau.zip
-  NEU Verbindungen.zip
-  NEU WiLü Tabelle_210811.xlsx
-  Übersicht_Rheda-Wiedenbrück_Greenfiber.pdf
-  Versorgungsgebiete.zip
-  Weisse_Flecken.zip
-  WG Rheda-Wiedenbrück Breitbandanschluss Schulgebäude Anmerkungen ateneKom 2 Teil.msg

Anlage 5:

-  Kenntnisnahme Nebenbestimmungen.pdf